

3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde

Aufgrund der § 28 Abs. 2 Nr. 2, § 32 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35, § 36 Abs. 3, § 39 Abs. 1 u. 2, § 43 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung vom 17. April 2023 folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde vom 28.10.2019 (Amtsblatt Nr. 12/2019 vom 13.11.2019) in der Fassung der 2. Änderung vom 20.04.2021 (Amtsblatt Nr. 5/2021 vom 12.05.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Soweit sie eine Teilnahme per Video wünschen, ist der entsprechende Antrag unter den Voraussetzungen des § 34 BbgKVerf spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung zu stellen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist bei Sitzungen der Ausschüsse zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen. Eine Teilnahme per Video ist nicht zulässig bei der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und bei Sitzungen, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind.

2. § 12 wird durch folgenden Absatz 6 ergänzt:

- (6) Nimmt an einer Sitzung ein Mitglied per Video teil (§ 34 BbgKVerf), so ist die Durchführung einer geheimen Wahl in dieser Sitzung nicht zulässig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 18.04.2023



Hübner

Vorsitzende der Gemeindevertretung